

Satzung Narrenzunft Horb e.V. Außerordentliche Hauptversammlung 20.09.2019

Bisherige Satzung (Stand 05.05.2017) – Vorschlag neue Satzung 01.09.2019_Vers.2

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein - im Folgenden als Narrenzunft bezeichnet - führt den Namen **Narrenzunft Horb e.V.**
2. Er hat seinen Sitz im Horb am Neckar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein - im Folgenden als Narrenzunft bezeichnet - führt den Namen **Narrenzunft Horb e.V.**
2. Er hat seinen Sitz im Horb am Neckar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung Narrenzunft Horb e.V. Außerordentliche Hauptversammlung 20.09.2019

Bisherige Satzung (Stand 05.05.2017) – Vorschlag neue Satzung 01.09.2019_Vers.2

§ 2 Zweck, Aufgaben der Narrenzunft

1. Die Narrenzunft verfolgt das Ziel der Pflege kulturellen und historischen Brauchtums, insbesondere die Erhaltung und Förderung der althergebrachten heimischen Fasnetsbräuche, im Sinne der schwäbisch-alemannischen Fasnet. Der Vereinszweck wird (auch) mit der Teilnahme an und der Durchführung von Fasnetsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit gefördert.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch Achtung und Würde des einzelnen Mitglieds und der Pflege der bodenständigen, heimischen Fasnet und deren Verbreitung gewährleistet werden, darüber hinaus durch Unterstützung der hierfür erforderlichen Jugendarbeit.

2. Die Narrenzunft ist zum Erlangen der Rechtsfähigkeit im Vereinsregister einzutragen.

3. Die Narrenzunft ist politisch und konfessionell neutral.

4. Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die Narrenzunft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Vorhandene Mittel der Narrenzunft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Narrenzunftsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mittel der Narrenzunft erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Die Narrenzunft ist berechtigt einer Dachorganisation (z.B. Ring) beizutreten, soweit die Selbständigkeit gewahrt bleibt und der Zweck der Narrenzunft nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Zweck, Aufgaben der Narrenzunft

1. Die Narrenzunft verfolgt das Ziel der Pflege kulturellen und historischen Brauchtums, insbesondere die Erhaltung und Förderung der althergebrachten heimischen Fasnetsbräuche, im Sinne der schwäbisch-alemannischen Fasnet. Der Vereinszweck wird (auch) mit der Teilnahme an und der Durchführung von Fasnetsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit gefördert.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch Achtung und Würde des einzelnen Mitglieds und der Pflege der bodenständigen, heimischen Fasnet und deren Verbreitung gewährleistet werden, darüber hinaus durch Unterstützung der hierfür erforderlichen Jugendarbeit.

2. Die Narrenzunft ist zum Erlangen der Rechtsfähigkeit im Vereinsregister einzutragen.

3. Die Narrenzunft ist politisch und konfessionell neutral.

4. Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die Narrenzunft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Vorhandene Mittel der Narrenzunft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Narrenzunftsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mittel der Narrenzunft erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Die Narrenzunft ist berechtigt einer Dachorganisation (z.B. Ring) beizutreten, soweit die Selbständigkeit gewahrt bleibt und der Zweck der Narrenzunft nicht beeinträchtigt wird.

Satzung Narrenzunft Horb e.V. Außerordentliche Hauptversammlung 20.09.2019

Bisherige Satzung (Stand 05.05.2017) – Vorschlag neue Satzung 01.09.2019_Vers.2

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Narrenzunft kann jede natürliche Person (über 18 Jahre) oder juristische Person, sowie Personengesellschaften werden.
2. Mitglieder können auch natürliche Personen unter 18 Jahren werden, wenn bereits mindestens ein Elternteil in der Narrenzunft Mitglied ist. Ausnahmen können vom Narrenrat beschlossen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist generell notwendig.
3. Mitglieder ab 18 Jahren sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
4. Ehrenzunftmeister, Obnarren und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder. Sie sind mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Narrenzunft kann jede natürliche Person (über 18 Jahre) oder juristische Person, sowie Personengesellschaften werden.
2. Mitglieder können auch natürliche Personen unter 18 Jahren werden, wenn bereits mindestens ein Elternteil in der Narrenzunft Mitglied ist, Ausnahmen können vom Narrenrat beschlossen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist generell notwendig.
3. Mitglieder ab 18 Jahren sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
4. Ehrenzunftmeister, Obnarren und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder. Sie sind mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Narrenzunft besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglieder dürfen einen Sprungbändel käuflich erwerben. Der Sprungbändel gilt für eine Fasnetssaison und berechtigt das Mitglied zur Teilnahme bei Fremdzügen. Mit dem Kauf eines Sprungbändels sind gegebenenfalls weitere Verpflichtungen verbunden z.B. Arbeitsdienste.
6. Mit dem Erwerb eines Sprungbändels gilt das Mitglied als aktives Mitglied der Narrenzunft.

Satzung Narrenzunft Horb e.V. Außerordentliche Hauptversammlung 20.09.2019

Bisherige Satzung (Stand 05.05.2017) – Vorschlag neue Satzung 01.09.2019_Vers.2

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme in die Narrenzunft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über den Aufnahmeantrag des fördernden Mitglieds entscheidet der Narrenrat.

Über den Aufnahmeantrag in eine Maskengruppe entscheidet der jeweilige Gruppenrat, welcher seine Entscheidung sowohl dem Antragsteller als auch in einer Narrenratssitzung bekannt zu geben hat.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller hiergegen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich einzureichen. Nach Einreichen des Einspruches, entscheidet der Narrenrat über eine Aufnahme. Hierfür ist erforderlich, dass mindestens 2/3 der anwesenden Narrenräte für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Der Einspruch gilt andernfalls als zurückgewiesen, gleichfalls wenn er nicht fristgerecht eingereicht wird.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Eine Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Narrenrat abgegeben werden.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Narrenzunftsinteressen, die Satzung der Narrenzunft oder die Zunftordnung verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der fest gesetzten Beitragsverpflichtung oder sonstigen Zahlungen/Umlagen nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren 4 Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Narrenrats mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Narrenrat ist berechtigt, im Narrenzunftsinteresse einen einstweiligen Ausschluss gegenüber dem Mitglied auszusprechen. Es ruhen dann bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten des Mitglieds, mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, hat das Mitglied sofort etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurückzugeben.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme in die Narrenzunft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über den Aufnahmeantrag **als passives Mitglied** entscheidet der Narrenrat **oder ein Gruppenrat. Die aufnehmende Gruppe hat zeitnah die Aufnahme oder Ablehnung in einer Narrenratssitzung bekannt zu geben.**

2. Über den Aufnahmeantrag in eine Maskengruppe entscheidet der jeweilige Gruppenrat, welcher seine Entscheidung sowohl dem Antragsteller als auch in einer Narrenratssitzung **zeitnah** bekannt zu geben hat.

3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller hiergegen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich einzureichen. **Nach Einreichen des Einspruches, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über eine Aufnahme des Antragstellers. Der Einspruch gilt als zurückgewiesen, wenn er nicht fristgerecht eingereicht wird.**

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Eine Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber **einem Vorstandsmitglied abgegeben** werden.

6. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Narrenzunftsinteressen, die Satzung der Narrenzunft oder die Zunftordnung verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der fest gesetzten Beitragsverpflichtung oder sonstigen Zahlungen/Umlagen/**Verpflichtungen** nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren 4 Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet **der Narrenrat mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.**

7. Beschließt **der Narrenrat** den Ausschluss, hat das Mitglied sofort etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurückzugeben.

Satzung Narrenzunft Horb e.V. Außerordentliche Hauptversammlung 20.09.2019

Bisherige Satzung (Stand 05.05.2017) – Vorschlag neue Satzung 01.09.2019_Vers.2

§ 5 Zunftordnung

Bei jeder Aufnahme als ordentliches Mitglied, unterwirft sich das Mitglied der bestehenden Zunftordnung, mit allen Rechten und Pflichten. Es hat besonders den Weisungen und Anordnungen seines Gruppenrats sowie des Narrenrats Folge zu leisten und insbesondere als aktives Mitglied den Zweck der Narrenzunft zu fördern.

Grobe Verstöße gegen die bestehende Zunftordnung berechtigen den Narrenrat zu den in der Zunftordnung festgelegten Sanktionen, bei schwerwiegenden Verstößen zum Vereinsausschluss entsprechend § 4.

Die Zunftordnung (bestehend aus übergreifender Gruppenordnung sowie der jeweils zugehörigen Maskengruppen-Ordnung) ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Zunftordnung

1. Die Zunftordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Bei jeder Aufnahme als ordentliches Mitglied, unterwirft sich das Mitglied der bestehenden Zunftordnung, mit allen Rechten und Pflichten.
3. Es hat besonders den Weisungen und Anordnungen seines Gruppenrats sowie des Narrenrats Folge zu leisten und insbesondere als aktives Mitglied den Zweck der Narrenzunft zu fördern.
4. Grobe Verstöße gegen die bestehende Zunftordnung berechtigen den Narrenrat zu den in der Zunftordnung festgelegten Sanktionen, bei schwerwiegenden Verstößen zum Vereinsausschluss entsprechend § 4.
5. Die Zunftordnung steht über den einzelnen Gruppenordnungen.

Satzung Narrenzunft Horb e.V. Außerordentliche Hauptversammlung 20.09.2019

Bisherige Satzung (Stand 05.05.2017) – Vorschlag neue Satzung 01.09.2019_Vers.2

§ 6 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahren eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.

Jedes Mitglied darf an Veranstaltungen der Narrenzunft teilnehmen.

Mitglieder dürfen einen Sprungbändel käuflich erwerben. Der Sprungbändel gilt für eine Fasnetssaison und berechtigt das Mitglied zur Teilnahme bei Fremdzügen. Mit dem Kauf eines Sprungbändels sind ggf. weitere Verpflichtungen verbunden z.B. Arbeitsdienste. Mit dem Erwerb eines Sprungbändels gilt das Mitglied als aktives Mitglied der Narrenzunft.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Zunftordnung sowie sonstige satzungsgemäße Beschlüsse der Narrenzunft einzuhalten. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages sowie zu sonstigen beschlossenen oder durch Satzung/sonstige Ordnung festgelegte Abgaben verpflichtet.

§ 6 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahren eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Zunftordnung sowie sonstige satzungsgemäße Beschlüsse der Narrenzunft einzuhalten. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages sowie zu sonstigen beschlossenen oder durch Satzung/sonstige Ordnung festgelegte Abgaben/**Umlagen** verpflichtet.
3. **An Veranstaltungen, bei denen die Narrenzunft Horb offiziell teilnimmt, dürfen nur aktive Mitglieder im Häs der Narrenzunft Horb teilnehmen. Zunfteigene Veranstaltungen mit Eintrittsgeld sind für aktive Mitglieder frei.**

Satzung Narrenzunft Horb e.V. Außerordentliche Hauptversammlung 20.09.2019

Bisherige Satzung (Stand 05.05.2017) – Vorschlag neue Satzung 01.09.2019_Vers.2

§ 7 Organe

Die Organe der Narrenzunft sind:

1. der Zunftmeister § 8
2. der Narrenrat § 9
3. die Mitgliederversammlung § 10

Die Tätigkeit der Zunftmeister und der Narrenratsmitglieder ist ehrenamtlich. Es werden ihnen etwaige Auslagen in tatsächlicher Höhe erstattet. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 7 Organe

Die Organe der Narrenzunft sind:

1. der **Vorstand** § 8
2. der Narrenrat § 9
3. die Mitgliederversammlung § 10

Die Tätigkeit **des Vorstandes** und der Narrenratsmitglieder ist ehrenamtlich. Es werden ihnen etwaige Auslagen in tatsächlicher Höhe erstattet. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

Satzung Narrenzunft Horb e.V. Außerordentliche Hauptversammlung 20.09.2019

Bisherige Satzung (Stand 05.05.2017) – Vorschlag neue Satzung 01.09.2019_Vers.2

§ 8 Zunftmeister [Vorstand und Vertretung]

Der Zunftmeister sind ein **erster Zunftmeister**, ein **stellvertretender Zunftmeister**, ein **Kassier** und ein **Schriftführer**. Diese bilden zusammen den **Zunftmeister [Vorstand]** im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie werden auf die Dauer von drei Jahren vom Narrenrat bestellt. Die Wahl erfolgt in der ersten Narrenratssitzung, spätestens jedoch acht Wochen nach der Mitgliederversammlung, bei der der Narrenrat neu gewählt wurde. Bis dahin bleibt der bisherige Zunftmeister geschäftsführend tätig.

Der **erste** und der **stellvertretende Zunftmeister** haben Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der **stellvertretende Zunftmeister** im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der **erste Zunftmeister** verhindert ist. Der **Kassier** und der **Schriftführer** sind **nur gemeinsam vertretungsberechtigt**.

Der **erste Zunftmeister** leitet die Narrenratssitzungen und die Mitgliederversammlungen, welche vom Zunftmeister je nach Bedarf einberufen werden.

Im Falle der Neuwahl des Narrenrats, leitet der bisherige Zunftmeister die Mitgliederversammlung weiter, unabhängig davon, ob er wieder in den Narrenrat gewählt worden ist.

Die Einberufung der ersten Narrenratssitzung zur Wahl des Zunftmeisters obliegt gleichfalls dem bisherigen ersten Zunftmeister. Dieser übergibt die Geschäftsleitung in dieser Sitzung dem neuen ersten Zunftmeister. Sofern beide Zunftmeister ihre Entscheidung nicht einstimmig fassen, entscheidet der Narrenrat.

§ 8 Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus **4 gleichberechtigten Zunftmeistern**. Diese bilden zusammen den **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. **Jeder Zunftmeister ist einzelvertretungsberechtigt**.
2. Die **Verteilung der Zuständigkeitsbereiche** regeln die Zunftmeister untereinander. Die **Zuständigkeiten** werden in einem **Geschäftsverteilungsplan** festgehalten. **Zuständigkeitsänderungen** sind jederzeit möglich.
3. Der **Vorstand** ist beschlussfähig, wenn mindestens **3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend** sind. Er entscheidet mit **einfacher Stimmenmehrheit**.
4. Die **Wahl der einzelnen Vorstandspositionen** erfolgt in den **ersten 3 Monaten** nach der **Wiederwahl** zum Narrenrat. Die **Dauer des Vorstandsamts** geht einher mit der **Dauer seiner Wahlzeit** zum Narrenrat.
5. Der **Vorstand** hat den **Jahresbericht inklusive der Jahresrechnung**, welcher in der **Mitgliederversammlung** vorgetragen wird, **vorher im Narrenrat** zu verlesen.
6. Im Falle eines **Ausscheidens der gesamten Vorstandschaft** ist der **Narrenrat verpflichtet**, innerhalb von **vier Wochen** eine **Vorstandschaft** zu wählen.

Satzung Narrenzunft Horb e.V. Außerordentliche Hauptversammlung 20.09.2019

Bisherige Satzung (Stand 05.05.2017) – Vorschlag neue Satzung 01.09.2019_Vers.2

§ 9 Narrenrat

Dieser besteht aus dem Zunftmeister (§ 8) und nach Möglichkeit aus mindestens zehn weiteren Narrenzunftmitgliedern. Alle werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zum Narrenrat gehören die von den einzelnen Maskengruppen gewählten Gruppensprecher sowie der vom Jugendarbeit-Team gewählte Sprecher an.

Der Narrenrat hat die Aufgaben:

- a) in seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung, in der der Narrenrat neu gewählt wurde, den Zunftmeister (§ 8) zu wählen.
- b) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu befinden.
- c) das Erstellen einer Zunft- und Ehrenordnung.
- d) Entscheidungen über Beschwerden und Streitigkeiten innerhalb der Narrenzunft herbeizuführen.
- e) den Zunftmeister bei der Vereinsführung und der Verwaltung des Narrenzunftvermögens zu unterstützen und zu beraten.
- f) den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen.

Der Narrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Narrenratsmitglieder anwesend ist.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des **ersten Zunftmeisters**, im Verhinderungsfall, die Stimme des **stellvertretenden Zunftmeisters** den Stimmenentscheid. Der Zunftmeister führt den Vorsitz.

Bei Ausscheiden eines Narrenratsmitgliedes innerhalb seiner Amtszeit, hat der Narrenrat das Recht, eine Einzelperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, die diese Funktion ausüben kann.

Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 9 Narrenrat

1. Der Narrenrat besteht aus

- den gewählten Narrenräten
- den gewählten ersten Gruppensprechern
- dem Sprecher des Jugendarbeitsteams

2. Der Narrenrat hat die Aufgaben:

- a) aus seiner Mitte heraus die Mitglieder des Vorstandes nach §8 zu wählen.
- b) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu befinden.
- c) das Erstellen einer Zunft- und Ehrenordnung.
- d) Beschwerden und Streitigkeiten innerhalb der Narrenzunft **beizulegen**.
- e) **den Vorstand** bei der Vereinsführung und der Verwaltung des Narrenzunftvermögens zu unterstützen und zu beraten.
- f) **Mitarbeit an der Erstellung, Festlegung und Umsetzung des Geschäftsverteilungsplanes / Organigramm.**

3. Der Narrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Narrenratsmitglieder anwesend **sind**. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. **Ein Vorstandsmitglied** führt den Vorsitz.

5. Bei Ausscheiden eines Narrenratsmitgliedes innerhalb seiner Amtszeit, hat der Narrenrat das Recht, eine Einzelperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung **als Narrenrat** zu bestimmen.

6. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

Satzung Narrenzunft Horb e.V. Außerordentliche Hauptversammlung 20.09.2019

Bisherige Satzung (Stand 05.05.2017) – Vorschlag neue Satzung 01.09.2019_Vers.2

§ 10 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich, spätestens bis zum 30.09. eines Jahres, hat nach Einberufung durch den Zunftmeister, eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung, beim Zunftmeister einzureichen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des ersten Zunftmeisters, des Schriftführers, der Gruppensprecher, des JA-Team Sprechers und die Jahresabrechnung des Kassiers.
- b) Entlastung des Zunftmeisters (§8), des Narrenrats, und der Gruppensprecher.
- c) Wahl des Narrenrats auf die Dauer von drei Jahren.
- d) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von sechs Jahren.
- e) Beraten und Beschlussfassen über vorliegende Anträge.
- f) Satzungsänderungen.
- g) die Festsetzung von Jahresbeiträgen / sonstigen Beiträgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des **ersten Zunftmeisters**, im Verhinderungsfall die Stimme des **stellvertretenden Zunftmeisters** den Stimmenentscheid.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse wörtlich niederzulegen sind. Es ist vom Zunftmeister zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens einer 2/3-Mehrheit aller Narrenratsmitglieder oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 aller Narrenzunftmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden, oder bei besonders berechtigten Interessen von seitens des Zunftmeisters.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche durch die örtliche Presse zu laden.

Satzungsänderungen der Narrenzunft, bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich, spätestens bis zum 30.09. eines Jahres, hat nach Einberufung durch **den Vorstand** (§8), eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens **sieben** Tage vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand (§8) einzureichen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung **des Vorstandes §8**, der Jahresberichte der Gruppensprecher, **sechs** des Jahresberichtes des JA-Team Sprechers. **Die Berichte der Gruppensprecher und des JA-Team Sprechers, können in schriftlicher Form in der Versammlung ausliegen.**
- b) Entlastung des **Vorstandes (§8)**
- c) Wahl des Narrenrats auf die Dauer von drei Jahren.
- d) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von **drei** Jahren.
- e) Beraten und Beschlussfassen über vorliegende Anträge.
- f) **Beschließen von** Satzungsänderungen.
- g) **Die** Festsetzung von Jahresbeiträgen / sonstigen Beiträgen.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. **Satzungsänderungen der Narrenzunft, bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.**

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse wörtlich niederzulegen sind. **Es ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.**

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens einer 2/3-Mehrheit aller Narrenratsmitglieder oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 aller Narrenzunftmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden, oder bei besonders berechtigten Interessen von seitens **des Vorstandes (§8)**

6. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens **zwei Wochen** durch die örtliche Presse zu laden.

Satzung Narrenzunft Horb e.V. Außerordentliche Hauptversammlung 20.09.2019

Bisherige Satzung (Stand 05.05.2017) – Vorschlag neue Satzung 01.09.2019_Vers.2

§ 11 Auszeichnungen und Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Fasnet, zeichnet die Narrenzunft Mitglieder durch besondere Ehrungen aus. Näheres hierüber ist in einer besonderen Ehrenordnung festgelegt.

Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Horb am Neckar.

§ 13 Auflösung der Narrenzunft

Die Auflösung der Narrenzunft kann in einer Mitgliederversammlung nur beraten und in einer zweiten darauf, unter Hinweis auf den Zweck, unverzüglich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Einladungen gelten die Bestimmungen des § 10. Zum Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Narrenzunftmitglieder erforderlich.

Vor Auflösung der Narrenzunft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Horb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Auszeichnungen und Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um die Fasnet, zeichnet die Narrenzunft Mitglieder durch besondere Ehrungen aus. Näheres hierüber ist in einer besonderen Ehrenordnung festgelegt.

2. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Horb am Neckar.

§ 13 Auflösung der Narrenzunft

1. Die Auflösung der Narrenzunft kann in einer Mitgliederversammlung nur beraten und in einer zweiten darauf, unter Hinweis auf den Zweck, unverzüglich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Für die Einladungen gelten die Bestimmungen des § 10.

3. Zum Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Narrenzunftmitglieder erforderlich.

4. Vor Auflösung der Narrenzunft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Horb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§14 hat es bisher noch nicht gegeben.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Die Narrenzunft erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Im Falle einer Mitgliedschaft bei einem übergeordneten Verband und einer damit verbundenen Verpflichtung bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den übergeordneten Verband insbesondere Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Die Narrenzunft hat Versicherungen abgeschlossen oder kann solche abschließen, aus denen sie und/oder ihre Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt die Narrenzunft personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Gesundheitsdaten, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Die Narrenzunft stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seiner Vereinstätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Narrenzunft personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder der Vereinszeitung (Vereinsnewsletter) sowie auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Vereinsereignisse, Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Narrenratsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Zunftmeister der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und die Narrenzunft entfernt vorhandene Fotos von ihrer Homepage.

Satzung Narrenzunft Horb e.V. Außerordentliche Hauptversammlung 20.09.2019

Bisherige Satzung (Stand 05.05.2017) – Vorschlag neue Satzung 01.09.2019_Vers.2

§14 hat es bisher noch nicht gegeben.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Mitglieder des Narrenrates, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.